

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der
Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom
5. Juli 1994

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 1993 (KWMBI II S. 405), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat

1. in nicht mehr als der Hälfte der Fächer die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins oder
2. bei einer aus einem Fach bestehenden Abschnittsprüfung nur einen Teil der Prüfungsleistungen dieses Faches

abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfung gilt als abgelegt, wenn der Kandidat in mehr als der Hälfte der Fächer die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin fortzusetzen; die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden angerechnet. Bei Anerkennung der Gründe für Rücktritt oder Versäumnis der mündlichen Diplomprüfung oder Teilen hiervon werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an die regulären Prüfungen nachzuholen. Den neuen Prüfungstermin setzt der Prüfungsausschußvorsitzende fest."

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist und nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht."

2. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"Einführung in die Informationsverarbeitung".

3. § 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In jedem der Fächer nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 werden entsprechend den fachlichen Gegebenheiten eine vierstündige Klausur oder zwei zweistündige Klausuren, in dem Fach nach Absatz 1 Nr. 3 eine zweistündige Klausur und in dem Fach nach Absatz 1 Nr. 5 eine dreistündige Klausur geschrieben."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hat der Kandidat in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomvorprüfung erfolgreich abgelegt, so wird die Diplomvorprüfung mit Ausnahme des Faches Grundzüge der Informatik erlassen."

b) In Absatz 6 werden die Worte "bayerischen Fachhochschule" ersetzt durch die Worte "Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes".

c) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut bestanden" abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß er bis zum Zweiten Teil der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse in dem Diplomprüfungsfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erbringt."

5. § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer gemäß § 31 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 zu entnehmen."

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nr. 11 erhält folgende Fassung: Operations Research

b) Nach Nr. 38 wird eingefügt: "39. Theoretische Informatik"

c) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden Nrn. 40 bis 47.

d) Bei den Nrn. 44 und 46 wird ein Sternchen angefügt.

e) Das Sternchen erhält folgenden Wortlaut: "Wenn ein mit *) gekennzeichnetes Fach als Prüfungsfach der Informatik nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 gewählt wird, ist es als Pflichtwahlfach nicht zugelassen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~
Amd - Wirt. Sgt
4.7. 92

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Mai 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 22.6.1994 Nr. X/4-5e69eIX-6/86 634.

Erlangen, den 5. Juli 1994



Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 5. Juli 1994 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 1994 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 1994.